

RS Vwgh 2006/6/1 2005/07/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.2006

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1996 §37 Abs7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/07/0006 E 24. April 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Aufhebung der Beschlüsse von Organen einer Agrargemeinschaft durch die Agrarbehörde darf nur erfolgen, wenn die Beschlüsse a) gegen das Tir FIVfLG 1996 oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstößt und b) dabei wesentliche Interessen des Bf verletzt werden. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070036.X01

Im RIS seit

03.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at